

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen

der Gemeinde Gerstetten (nachfolgend "Gemeinde" genannt)
vertreten durch Bürgermeister Roland Polaschek

und

der Stadt Heidenheim (nachfolgend "Stadt" genannt)
vertreten durch Oberbürgermeister Bernhard Ilg

über den

Anschluss der Kanalisation der Gemeinde Gerstetten mit den Ortsteilen Heldenfingen, Heuchlingen und Dettingen an die Sammelkläranlage Mergelstetten der Stadt Heidenheim

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Gemeinde ist im Rahmen nachstehender Regelungen berechtigt, das auf ihrer Gemarkung in den Ortsteilen Gerstetten, Heldenfingen, Heuchlingen und Dettingen anfallende Abwasser über eine Direktleitung zur Kläranlage Mergelstetten der Stadt zu übergeben.
2. Die Behandlung dieses Abwassers erfolgt in der Sammelkläranlage in Mergelstetten.

§ 2

Abwassermenge

Die von der Stadt abzunehmende Abwassermenge wird auf den Trockenwetterabfluss (TWA) von maximal 47,9 l/s sowie einen Mischwasserabfluss (MWA) von 111,5 l/s begrenzt.

§ 3

Abwasserbeschaffenheit

Die Übernahme des Abwassers erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Abwassersatzung der Stadt, insbesondere § 6 (Ausschlüsse), § 8 (Einleitungsbeschränkungen) und § 9 (Eigenkontrolle). Die Stadt führt pro Jahr an der Übergabestelle mindestens 4 Probemessungen durch. Die Gemeinde hat das Recht, bei den Probemessungen mitzuwirken. Die Messergebnisse werden der Gemeinde ausgehändigt.

§ 4

Technische Einrichtungen

1. Für die Begrenzung der maximalen Abnahmemenge sowie die Messung der übergebenen Wassermenge betreibt und erweitert nach Feststellung des Bedarfs durch die Untere Wasserbehörde die Gemeinde auf ihre Kosten ein oder mehrere Regenüberlaufbecken mit Drossel sowie ein Übergabebauwerk mit Mengemesseinrichtung. Technische Änderungen des Übergabebauwerkes erfolgen im beiderseitigen Einvernehmen.
2. Die von der Gemeinde gebaute Abwasserleitung wird direkt an die Kläranlage angeschlossen und ist in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.
3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den wasserrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und müssen eine einwandfreie Mengenermittlung ermöglichen. Der Stadt wird bei Verdacht einer nicht satzungskonformen Einleitung das Recht eingeräumt, die Abwasserkanäle der Gemeinde zu betreten und Proben zu entnehmen. Die Stadt hat die Gemeinde (Ortsbauamt) vorher darüber zu informieren. Ist wegen Gefahr in Verzug eine vorherige Information nicht möglich, ist die Gemeinde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Unabhängig von der Information über eine Betretung, ist die Gemeinde unverzüglich über das Ergebnis der Betretung oder einer Untersuchung zu informieren.
4. Soweit zwischen der Markungsgrenze und der Übergabestelle in die Kläranlage Mergelstetten städtische Grundstücke zur Einlegung des Anschlusskanals in Anspruch genommen werden müssen, gestattet dies die Stadt im Zuge einer separat zu schließenden Dienstbarkeit. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Grundstücke nach einem evtl. Rückbau des Kanals wieder in ordentlichen Zustand zu versetzen.
5. Der Gemeinde Gerstetten wird ein Zutrittsrecht zur Sammelkläranlage Mergelstetten eingeräumt, nach vorheriger Anmeldung.
6. Im Falle des Anschlusses von Herbrechtingen an die Sammelkläranlage Mergelstetten ist eine gemeinsame Lösung bezügl. des Übergabebauwerkes mit Zuleitungskanal zur Sammelkläranlage Mergelstetten zu planen und umzusetzen. Einzelheiten hierüber sind zwischen Gerstetten und Herbrechtingen zu vereinbaren.

§ 5

Kostenregelung

1. Betriebskostenanteil
 - a) Berechnungsgrundlage sind die Kosten, die der Stadt jährlich für Betrieb und Unterhaltung derjenigen Anlagen entstehen, die auch der Ableitung und Behandlung der Abwässer der Gemeinde dienen, wobei durch die Kostenbeteiligung nach Abs. 2 kalkulatorische Kosten außer Betracht bleiben.
 - b) Der Kostenanteil der Gemeinde für die Behandlung der Abwässer im Klärwerk errechnet sich aus dem Verhältnis der übergebenen Jahresabwassermenge zur Gesamtmenge des im Klärwerk behandelten Abwassers.
 - c) Die Gemeinde entrichtet an die Stadt jeweils zum 1. Juli einen jährlichen Betriebskostenanteil in Höhe des Vorjahresbetrages. Die Endabrechnung wird jeweils zum 30.04. des folgenden Jah-

res erstellt und binnen vier Wochen nach Rechnungsvorlage ausgeglichen. Auf Verlangen erhält die Gemeinde Einsicht in die Buchungsunterlagen der Stadt.

- d) Absetzungen an der Abwasserabgabe kommen nur dem Vertragspartner zugute, der die entsprechenden Investitionen, die zur Absetzung führen, getätigt hat. Führen gemeinsame Investitionen am Klärwerk Mergelstetten bei anderen Klärwerken zur Absetzung an der Abwasserabgabe, wird dies der Gemeinde am Kostenanteil gutgeschrieben.

2. Investitionskostenanteil

- a) Die Gemeinde beteiligt sich an den Investitionskosten der Stadt für die Kläranlage Mergelstetten einschließlich der Schlammbehandlungsanlagen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für Erweiterungen, die für das Erreichen der geforderten Reinigungsstandards oder das Bewältigen größerer Abwassermengen erforderlich sind, sowie für sonstige betrieblich notwendige Ergänzungsanlagen. An künftigen Erweiterungsplanungen ist die Gemeinde Gerstetten rechtzeitig zu beteiligen.
- b) Der Kostenschlüssel für den Anteil der Gemeinde errechnet sich aus dem Verhältnis von maximalem Mischwasserabfluss der Gemeinde zur Bemessungsgrundlage der Kläranlage. Für die Kläranlage Mergelstetten ist eine Bemessungsgröße von 1.260 l/s zugrunde gelegt. Der Kostenschlüssel beträgt somit $111,5:1.260 = 8,85 \%$.
- c) Die Zahlung eines Investitionskostenanteils wird nach Herstellung der jeweiligen Investitionen fällig. Die Stadt kann entsprechend dem Baufortschritt Abschlagszahlungen verlangen.
- d) Für die Gemeinde entsteht hierdurch kein Miteigentum.
- e) Wird gemäß § 5 Abs.2 lit. b für einen Vertragspartner eine höhere Abnahmemenge im Rahmen der vereinbarten Höchstmengen vereinbart, ist der Investitionskostenanteil entsprechend prozentual zu ändern.
- f) Werden zukünftige Investitionen aufgrund einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse notwendig, so ist die Kostenregelung gemäß § 5 Abs. 2 lit. b zu überprüfen und ggfs. anzupassen bzw. zu ändern.
- g) Ursächlich mit dem Anschluss zusammenhängende Investitionen auf der Sammelkläranlage Mergelstetten werden direkt mit dem in § 5 Abs. 2 lit. b errechneten Kostenschlüssel abgerechnet, jedoch ohne Berücksichtigung aufgelaufener Abschreibungen.

3. Altanlagen

Die Gemeinde beteiligt sich an den Altanlagen der Kläranlage Mergelstetten mit dem Kostenschlüssel gemäß § 5 Abs. 2 lit. b. Der einmalige Beitrag wird auf der Grundlage des Buchrestwertes zum 31.12.2009 berechnet. Der Beitrag wird zum Zeitpunkt des Anschlusses (voraussichtlich 2010) an die Kläranlage Mergelstetten fällig. Bei einem späteren Anschlusszeitpunkt, wird dem einmaligen Beitrag der maßgebliche Buchrestwert zum Zeitpunkt des Anschlusses zugrundegelegt.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde verpflichtet sich, durch Erlass entsprechender Vorschriften die Beschaffenheit des Abwassers gemäß § 3 zu gewährleisten. Für Nachteile, die infolge vertragswidriger Abwässer entstehen, haftet die Gemeinde.

Werden die Abwasseranlagen der Stadt durch höhere Gewalt außer Betrieb gesetzt oder durch Naturereignisse Mängel oder Schäden erzeugt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Führen Betriebsstörungen zur Außerbetriebsetzung der städtischen Abwasseranlagen oder zu Mängeln bzw. Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Gemeinde stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter ihrer Gemarkung frei.

§ 7 Anzeigepflichten

1. Die Gemeinde unterrichtet die Stadt unverzüglich bei
 - Betriebsstörungen und erkennbaren Mängeln an den Übergabeeinrichtungen
 - Änderungen der Beschaffenheit des Abwassers
 - wenn gefährliche oder schädliche Stoffe abgeleitet werden oder damit zu rechnen ist
2. Die Gemeinde meldet mindestens drei Monate vor Vollzug den Anschluss eines neuen Industrie- oder Gewerbebetriebs an.
3. Die Stadt unterrichtet die Gemeinde unverzüglich, wenn durch Betriebsstörungen die städtischen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt oder stark beeinträchtigt sind.

§ 8 Schiedsvereinbarung

1. Für Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht Stuttgart zuständig.
2. Vor Anrufen eines Gerichts bemühen sich die Parteien, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Schiedsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Jede Partei ist verpflichtet und berechtigt, die Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen. Sie entsenden je einen bevollmächtigten Vertreter zu der Einigungsverhandlung. Jeder Partei ist es unbenommen, bis zu zwei Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 9 Regelung Cross-Border-Leasing-Transaktion

Die Stadt Heidenheim hat für die Sammelkläranlage Mergelstetten und das daran angeschlossene städtische Kanalnetz eine Cross-Border-Leasing-Transaktion abgeschlossen. Die städtischen Kanalleitungen wurden mit dem Bestand 2002 genau definiert. Dies bedeutet, dass der Anschluss der Gemeinde nicht in die Transaktion fällt. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Schäden freizustellen, die ihr dadurch entstehen können, dass von dritter Seite behauptet wird, der Anschluss der Gemeinde werde von der Cross-Border-Leasing-Transaktion erfasst. Das Gleiche gilt, wenn sich später herausstellt, dass der Anschluss der Gemeinde von der Cross-Border-Leasing-Transaktion erfasst wird.

Die Stadt Heidenheim bestätigt, dass sie nach wie vor rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer sämtlicher in die Transaktion einbezogener Anlagen ist. Die Stadt Heidenheim bestätigt der Gemeinde, dass sie unbeschadet der vertraglichen Verpflichtungen aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion das Abwasser der Gemeinde nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Reinigung abnimmt.

Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, alle ihr zustehenden vertraglichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Herausgabe des Besitz- und Nutzungsrechts an der Sammelkläranlage Mergelstetten an Vertragspartner der Cross-Border-Leasing-Transaktion oder sonstige Dritte zu verhindern. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich, der Gemeinde alle Schäden zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen können, dass ein an der Cross-Border-Leasing-Transaktion Beteiligter oder sonstiger Dritter Besitz- und Nutzungsrechte an der Anlage erlangt. Die Stadt Heidenheim verpflichtet sich weiter, die Gemeinde von allen Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Schäden und sonstigen Belastungen freizustellen, die dadurch entstehen können, dass ein an der Cross-Border-Leasing-Transaktion Beteiligter oder sonstiger Dritter Besitz- oder Nutzungsrechte an der Sammelkläranlage Mergelstetten erlangt oder das Bestehen solcher Rechte behauptet.

Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragspartnern, dass die Gemeinde von der Cross-Border-Leasing-Transaktion nicht profitieren will. Der Barwertvorteil verbleibt bei der Stadt Heidenheim.

Die Stadt verpflichtet sich, alle Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Schäden und sonstige Nachteile aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion selbst zu tragen bzw. zu übernehmen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass alle Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Cross-Border-Leasing-Transaktion bereits entstanden sind oder noch entstehen können, weder in die Betriebskosten noch in die Investitionskosten der Anlage eingerechnet werden können.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Die Vereinbarung ist bis einschließlich 31.12.2035 unkündbar. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Wird die Vereinbarung von keiner Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich jeweils um 5 Jahre. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Stadt Heidenheim wird vereinbart für den Fall, dass die jeweils gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Mergelstetten nicht verlängert wird.
3. Bei einer ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt hat die Gemeinde einen anteiligen Erstattungsanspruch nach dem Buchwert der Anlagen, für die sie eine Kostenbeteiligung gemäß § 5 Abs. 2 entrichtete.
4. Die Abrechnung gemäß § 5 erfolgt erstmals ab dem Jahr des Anschlusses (voraussichtlich 2010).
5. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass bei Änderung der rechtlichen Voraussetzungen, bei neuen technischen Anforderungen bzw. bei neuen Bestimmungen des Abwasserabgabegesetzes, die durch diese Vereinbarung nicht geregelt sind, ggf. eine Zusatzvereinbarung im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung abzuschließen ist.
6. Bei einer Änderung der Rechtsform des Betriebes der Abwasserbeseitigung bei den Parteien verpflichten sich die Vertragsschließenden, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf den neuen Rechtsträger zu übertragen.

7. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam (§ 25 GKZ).
8. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht hergeleitet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die evtl. ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige zu ersetzen.

Heidenheim, den

Gerstetten, den

Bernhard Ilg
Oberbürgermeister

Roland Polaschek
Bürgermeister